



M A U T O R D N U N G

FELBER
TAUERN
STRASSE

1. PRÄAMBEL

Die Felbertauernstraße Aktiengesellschaft (im Folgenden kurz als „FAG“ bezeichnet) ist als Grundeigentümerin berechtigt eine Straße zu errichten und deren Benützung von der Bezahlung eines Entgelts abhängig zu machen (VfGH B1255/91). Die FAG kann die Art der Herstellung, Erhaltung und Benützung der Straße im Sinne der die rechtsgeschäftlich begründeten Schuldverhältnisse erfassenden Privatautonomie in dem von den Bestimmungen zwingenden Rechts und den §§ 879, 1295 Abs 2 ABGB gezogenen Rahmen nach ihrem eigenen Willen frei gestalten (vgl 5 Ob 505/93 = SZ 66/166; RIS-Justiz RS0029543 mwN).

Die FAG ist eine seit 1961 bestehende Aktiengesellschaft (Eintrag Handelsregister Abteilung B unter Nr. 863 am 20.02.1962), deren Aktien im Eigentum der Republik Österreich, des Landes Tirol und mehrerer österreichischer Gemeinden stehen.

Die Felbertauernstraße Aktiengesellschaft hebt Entgelt (im Folgenden als „Maut“ bezeichnet) in Form eines offenen Mautsystems ein. Bemaute wird der Streckenabschnitt Felbertauerntunnel der P1 Felbertauernstraße (Entgelt pflichtiger Straßenabschnitt). Für andere Streckenabschnitte der P1 Felbertauernstraße können gesonderte Benützungsvereinbarungen getroffen werden.

Alle Maßnahmen hinsichtlich des Entgeltes (Maut) für die Benützung der Felbertauernstraße fallen in die Zuständigkeit des Aufsichtsrates der FAG.

Soweit im Folgenden personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt werden, beziehen sich diese auf Männer und Frauen in gleicher Weise.

2. MAUTEINHEBUNG

Die Maut wird beim Halt in der vor dem Südportal des Felbertauerntunnels gelegenen Mautstelle (beschränkte Mautspuren) im Gemeindegebiet von Matrei in Osttirol (Tirol) vom Kraftfahrzeuglenker eingehoben.

2.1. Bezahlung der Maut

Die Maut - gemäß dem jeweils gültigem Tarifblatt, das in seiner jeweiligen Fassung einen integrierenden Bestandteil dieser Mautordnung darstellt (siehe Anhang) - ist an der Mautstelle den Mautmitarbeitern der FAG gegen Ausfolgung eines Kassenbons zu bezahlen. Die Maut gilt für das Kraftfahrzeug ohne Rücksicht auf die Zahl der Insassen oder die Art und Menge der Beladung.

Allfällige Mautermäßigungen oder -befreiungen gelten ebenfalls für das betreffende Kraftfahrzeug ohne Rücksicht auf die Zahl der Insassen oder die Art und Menge der Beladung.

Sofern die von der Kategorie des Kraftfahrzeuges abhängige Maut durch den Fahrzeuglenker ordnungsgemäß entrichtet wurde, wird der in der jeweiligen Mautspur befindliche Schranken durch den Mautmitarbeiter der FAG zur Weiterfahrt geöffnet. Die Mautschranken schließen vor/nach jedem Fahrzeug automatisch.

Fahrzeuglenkern, die an der Mautstelle die Entrichtung der berechneten Maut ablehnen, wird ein Passieren der Mautstelle verweigert. Die FAG lehnt jegliche Schadensersatzansprüche aus einer derartigen Verweigerung ab.

2.2 Pflichten der Kraftfahrzeuglenker

Zur Anhaltung in Fahrtrichtung vor den Mautschranken der Mautstelle und zur Entrichtung der Maut ist der Fahrzeuglenker verpflichtet.

Darüber hinaus besteht die Verpflichtung, den von der FAG übergebenen Berechtigungsausweis (siehe Pt. 2.3) im Kraftfahrzeug mitzuführen. *Zeit-*, *Rabatt-* und *Sonderkarten* sind beim Halt in der Mautstelle den Mautmitarbeitern der FAG zur Mautabwicklung zu übergeben und/oder im Falle einer Kontrolle vorzuweisen.

Der Fahrzeuglenker ist verpflichtet, den Mautmitarbeitern der FAG auf Verlangen die Zulassungsbescheinigung des Kraftfahrzeuges zur Datenerfassung und Datenprüfung vorzulegen.

Den Anordnungen der Mautmitarbeiter der FAG und anderer mit der Maut- und Verkehrsabwicklung beauftragter Mitarbeiter der FAG ist unabdingbar Folge zu leisten.

2.3 Zahlungsmittel und Berechtigungsausweise

Die Bezahlung mit Bargeld hat ausschließlich in EURO zu erfolgen.

Die Maut kann auch mittels nachstehend gelisteter Debit- oder Kreditkarten entrichtet werden. An der Mautstelle der FAG werden derzeit folgende Debit- und Kreditkarten angenommen:

- AirPlus Air Travel-Card
- American Express (AMEX)
- Europay Austria: APSS und MasterCard *)
- UTA
- Routex (Trafineo)
- SHELL Austria
- VISA
- DKV

*) Es werden nur in Österreich ausgestellte Karten akzeptiert.

Die angeführten Zahlungsmittel dienen lediglich als unverbindliche Information. Falls eine Zahlungsart bzw. ein Zahlungsmittel trotz Anführung als zugelassene Zahlungsmöglichkeit abgelehnt werden sollte, könnte dies auf einer Regelung des Kartenherausgebers, wie z.B. eine Betragsgrenze für diese Art der Transaktionen, beruhen. Die genauen Bestimmungen erfährt der Karteninhaber direkt bei seinem Kartenherausgeber.

Die beschränkte Akzeptanz von Debit- oder Kreditkarten beruht auf fehlenden Zahlungsgarantien der Kartenorganisationen gegenüber der FAG.

Verschiedene Tankkartenaussteller haben mit der FAG spezifische Grenzen vereinbart. Nicht zugelassen können beispielsweise sein:

- Karten, die in einem bestimmten Land herausgegeben wurden
- Karten mit einem bestimmten Issuer-Code (bei einem Issuer-Code handelt es sich um die ersten vier bis sechs Ziffern der Kartenummer)

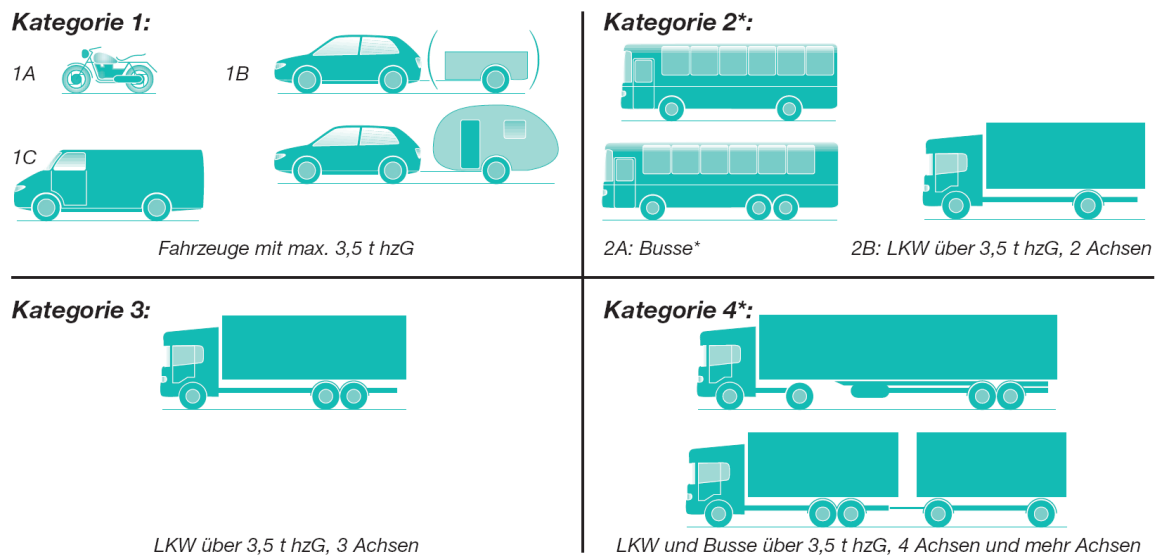
Die genauen Bestimmungen erfährt der Karteninhaber direkt beim Aussteller seiner Tankkarte.

Als Berechtigungsausweis gilt bei Einzelfahrten der Kassenbon sowie bei der Verwendung von *Zeit-*, *Rabatt-* und *Sonderkarten* gemäß Punkt 2.7. die Mitnahme der dort angeführten Karten.

Missbräuchliche Verwendung der *Zeit-*, *Rabatt-* und *Sonderkarten* hat den Einzug der Karten bzw. die Verwendungssperre der Karten zur Folge.

2.4. Fahrzeugkategorien

Für die Bemautung werden die Fahrzeuge in nachstehende vier Kategorien eingeteilt:



*) Unabhängig vom höchst zulässigen Gesamtgewicht wird aber jedenfalls ein Kraftfahrzeug, das nach seiner Bauart und Ausrüstung zur Beförderung von Personen bestimmt ist und außer dem Lenkerplatz für mehr als 8 Personen Plätze aufweist, als Bus (Kat. 2 oder 3) bemautet.

2.5 Beschilderung

Im Bereich der Auffahrten auf die P1 Felbertauernstraße in Matrei in Osttirol und in Mittersill wird durch Hinweisschilder über die Mautpflicht informiert.

2.6 Datenspeicherung

Bei der Anmeldung im Mautsystem (Systemanmeldung) zum Bezug von *Zeit*, *Rabatt*- und *Sonderkarten* werden nachfolgende Daten gespeichert:

- Land (Staat) der Zulassung des mautpflichtigen Kraftfahrzeuges
- Kraftfahrzeugkennzeichen des mautpflichtigen Kraftfahrzeuges
- Kraftfahrzeugart (LKW, Bus, PKW, ...)
- Grundkategorie (1, 2, 3 oder 4)
- Vor-, und Familienname oder Firmenwortlaut des Zulassungsbesitzers
- Adresse des Zulassungsbesitzers (optional)
- Telefonnummer (optional)
- E-Mail Adresse (optional)

Die FAG ist berechtigt, die zuvor angeführten sowie die sonst freiwillig bekannt gegebenen Daten zu speichern, innerbetrieblich zu verarbeiten und auch zur Datenprüfung die Vorlage der Zulassungsbescheinigung zu verlangen.

2.7. Tarif- und Kartenarten

2.7.1. Normaltarife

Die *Normaltarife* gelten für die Bemaufung von Kraftfahrzeugen für die nicht *Anrainertarife* gelten und für die keine *Zeitkarten* erworben werden können. Die *Normaltarife* sind von der jeweiligen Fahrzeugkategorie abhängig (siehe Pt. 2.4). Die Bezahlung berechtigt zur einmaligen Durchfahrt durch die Mautstelle.

2.7.2. Anrainertarif

Der *Anrainertarif* gilt für PKW (*Kategorie 1B*) die in den nachstehenden österreichischen Verwaltungsbezirken zugelassen sind:

- Innsbruck, Innsbruck-Land, Imst, Kitzbühel, Kufstein, Landeck, Reutte und Schwaz (alle Tirol)
- Hermagor und Spittal/Drau (alle Kärnten)
- Zell am See (Salzburg)

2.7.3. Anrainertarif „Mittersill“

Der *Anrainertarif Mittersill* gilt für Motorräder (*Kategorie 1A*) und PKW (*Kategorie 1B*) die im Verwaltungsbezirk Zell am See (Salzburg) zugelassen sind und deren Zulassungsbesitzer den ordentlichen Wohnsitz im Gemeindegebiet Mittersill nachweisen kann. Der Nachweis hat durch Vorlage eines von der Stadtgemeinde Mittersill auszustellenden Ausweises an der Mautstelle zu erfolgen.

2.7.4. Zeitkarten (Jahreskarten, 1-Tages-Mautkarten, ...)

Zeitkarten können für Motorräder (*Kategorie 1A*) und PKW (*Kategorie 1B*) nach Maßgabe der jeweiligen Ausgabe- und Nutzungsbedingungen erworben werden. Im Gültigkeitszeitraum berechtigt jede Vorlage (Bemaufung) der Zeitkarte zur einmaligen Durchfahrt durch die Mautstelle. Die Anzahl der Durchfahrten im Gültigkeitszeitraum ist nicht eingeschränkt.

2.7.4.1. Jahreskarten

Jahreskarten der Kategorie 1A Motorrad und 1B PKW gelten an das Kraftfahrzeug kennzeichengebunden und 1 Jahr ab Ausstellungsdatum. Im Gültigkeitszeitraum ist die einmalige Übertragung der *Jahreskarte* auf ein anderes Kraftfahrzeugkennzeichen derselben Kategorie zulässig. Bei Übertragung der *Jahreskarte* oder bei Neuausstellung aufgrund von Verlust der *Jahreskarte* ist eine Bearbeitungsgebühr in der Höhe von 10,- Euro zu entrichten. Gelöste *Jahreskarten* werden nicht zurückgenommen. Auch erfolgt keine Verlängerung der Gültigkeit der *Jahreskarten*.

Behinderten Jahreskarten gem. § 29 b STVO, Kategorie 1B PKW

Gelten an das Kraftfahrzeugkennzeichen gebunden, werden an dauernd stark gehbehinderte Personen, welche im Besitz eines neuen EU-gerechten Behinderten-Parkausweises mit Lichtbild (Originalfarbe blau) sind bzw. welche noch einen Ausweis nach § 29b der StVO besitzen und ein Kraftfahrzeug der *Kat. 1B PKW* benützen, das eine für den behindertengerechten Betrieb geeignete Typisierung aufweist (Behindertenfahrzeug oder zumindest Einschränkung der Lenkbefugnis auf den Betrieb eines Fahrzeuges ohne Kupplungspedal (Automatikgetriebe)), auf Antrag ausgegeben.

Voraussetzung hierfür ist jedoch der Nachweis des entsprechenden Ausweises, der Nachweis der entsprechenden Typisierung des Kraftfahrzeuges und die gültige Lenkerberechtigung mit entsprechendem Einschränkungsvermerk.

Diese *Behinderten Jahreskarte* ist nicht übertragbar und gilt nur für die Benützung der P1 Felbertauernstraße.

Der Begünstigte muss als Zulassungsbesitzer des Kraftfahrzeuges anlässlich der Durchfahrt durch die Mautstelle im Kraftfahrzeug anwesend sein, dieses aber nicht selbst lenken.

Behinderten Jahreskarten können nicht übertragen werden. Es wird kein Ersatz für verlorene Karten geleistet und gelöste Karten werden nicht zurückgenommen. Auch erfolgt keine Verlängerung der Gültigkeit der *Behinderten Jahreskarten*.

2.7.4.2. 1-Tages-Mautkarte

1-Tages-Mautkarte, Kategorie 1A Motorrad und 1 B PKW:

Gelten an das Kraftfahrzeugkennzeichen gebunden und am Tag der Ausstellung. *1-Tages-Mautkarten* können nicht übertragen werden. Es wird kein Ersatz für verlorene Karten geleistet und gelöste Karten werden nicht zurückgenommen. Auch erfolgt keine Verlängerung der Gültigkeit der *1-Tages-Mautkarte*.

2.7.5. Rabattkarten

Rabattkarten können für Klein-LKW (*Kategorie 1C*), LKW und Busse (*Kategorien 2, 3 und 4*) nach Maßgabe der angeführten Ausgabe- und Nutzungsbedingungen und zu mengenrabattierten Preisen (bezogen auf die Anzahl der im Voraus erworbenen Tarifeinheiten) erworben werden. Im Gültigkeitszeitraum berechtigt jede Abbuchung (Bemautung) des kategoriezugehörigen Normaltarifes von einer *Rabattkarte* zur einmaligen Durchfahrt durch die Mautstelle.

2.7.5.1. Rabattkarte Klein-LKW

Rabattkarten Klein-LKW, Kategorie 1C:

„Vielfahrer“ mit Kraftfahrzeugen der *Kategorie 1C* können *Rabattkarten Klein-LKW* in drei gestaffelten Werteinheiten erwerben. Die zugehörigen Mengenrabatte betragen 15 % bei der kleinsten, 25 % bei der mittleren und 35 % bei der größten Werteinheit. Je Durchfahrt durch die Mautstelle wird der Normaltarif *1C* abgebucht. Die *Rabattkarten Klein-LKW* gelten an das Kraftfahrzeugkennzeichen gebunden und 1 Jahr ab Ausstellungsdatum. Im Gültigkeitszeitraum ist die einmalige Übertragung der *Rabattkarte Klein-LKW* auf ein anderes Kraftfahrzeugkennzeichen derselben Kategorie und desselben Zulassungsbesitzers zulässig. Bei Übertragung der *Rabattkarte Klein-LKW* oder bei Neuausstellung aufgrund von Verlust der *Rabattkarten Klein-LKW* ist eine Bearbeitungsgebühr in der Höhe von 10,- Euro zu entrichten.

Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen, Restguthaben werden nicht erstattet, auch erfolgt keine Verlängerung der Gültigkeit der *Rabattkarten Klein-LKW*.

2.7.5.2. Rabattkarte LKW + Busse

Rabattkarte LKW + Busse, Kategorie 2, 3 und 4:

„Vielfahrer“ mit Kraftfahrzeugen der Kategorien 2, 3 und 4 können *Rabattkarten LKW + Busse* in drei gestaffelten Werteinheiten erwerben. Die zugehörigen Mengenrabatte betragen 15 % bei der kleinsten, 25 % bei der mittleren und 35 % bei der größten Werteinheit. Je Durchfahrt durch die Mautstelle wird der der Kategorie zugeordnete Normaltarif abgebucht. Die *Rabattkarte LKW + Busse* der Kategorien 2, 3 und 4 ist an die erwerbende Unternehmung (Firma) gebunden und kann daher innerhalb des Fuhrparks der Unternehmung (Firma) weitergegeben werden. Diese *Rabattkarte LKW + Busse* wird auch für Kraftfahrzeuge der Kategorie 1C angenommen. *Rabattkarte LKW + Busse* sind 1 Jahr ab Ausstellungsdatum gültig.

Es wird kein Ersatz für verlorene Karten geleistet, gelöste Karten werden nicht zurückgenommen, Restguthaben werden nicht erstattet, auch erfolgt keine Verlängerung der Gültigkeit der *Rabattkarte LKW + Busse*.

Die Ausgabe von *Rabattkarten LKW + Busse* erfolgt in der mittleren Verkaufseinheit auf 3 und in der größten Verkaufseinheit auf 5 Einzelkarten aufgeteilt.

2.7.6. Sonderkarten (Zeit- oder Rabattkarten)

Sonderkarten sind entweder Zeit- oder Rabattkarten und können in Ergänzung der angeführten Tarifarten vom Aufsichtsrat der FAG jederzeit eingeführt werden. Sie stellen in der jeweiligen AR-Beschlussfassung einen integrierenden Bestandteil dieser Mautordnung dar.

Derzeit gelten folgende Sonderkarten:

Rundfahrkarte (Großglockner-Felbertauern), Kategorie 1A Motorrad und 1 B PKW:

Bei der Mautstelle der FAG und den Kassenstellen der GROHAG (Großglockner Hochalpenstraße AG) können *Rundfahrkarten* erworben werden. *Rundfahrkarten* gelten an das Kraftfahrzeugkennzeichen gebunden, 30 Tage ab Ausstellungsdatum und nur während der „Sommer-Öffnungszeiten der Großglockner-Hochalpenstraße“ (in der Regel Mai bis September eines jeden Jahres) und berechtigen zur einmaligen Durchfahrt durch die Mautstelle der FAG und zur Nutzung der Großglockner Hochalpenstraße. *Rundfahrkarten* können nicht übertragen werden und ist die Nutzung für Taxis/Mietwagen sowie alle Arten gewerblichen Fahrten ausgeschlossen. Es wird kein Ersatz für verlorene Karten geleistet und gelöste Karten werden nicht zurückgenommen. Auch erfolgt keine Verlängerung der Gültigkeit der *Rundfahrkarten*.

ADAC-Vorverkaufskarte, Kat. 1A und 1B:

Bei den ADAC-Verkaufsstellen in Deutschland können *ADAC-Vorverkaufskarten* für Motorräder (*Kategorie 1A*) und PKW und Wohnmobile unabhängig von hzG (*Kategorie 1B*) zum ermäßigten Preis erworben werden. Diese Karten berechtigen zur zweimaligen Durchfahrt durch die Mautstelle.

ADAC-Vorverkaufskarten sind 2 Jahre ab Ausstellungsdatum gültig.

Es wird kein Ersatz für verlorene *ADAC-Vorverkaufskarten* geleistet. *Vorverkaufskarten* ohne Verwendung werden an den ADAC-Verkaufsstellen innerhalb der Gültigkeitsfrist erstattet. Es erfolgt keine Verlängerung der Gültigkeit der *Vorverkaufskarten*.

3. AUSNAHMEN

Von der Entrichtung der Maut sind befreit:

3.1. Osttiroler

Die Befreiung gilt für Motorräder (*Kategorie 1A*) und PKW (*Kategorie 1B*) die im Verwaltungsbezirk Lienz (Tirol) zugelassenen sind.

3.2. Grundwehrdiener (GWD)

alle GWD, die in der Garnison Lienz ihren Dienst versehen und zur Erreichung Ihres Wohnortes die Felbertauernstraße benützen. Die Abgabe einer „Dienstbescheinigung für GWD“ an der Mautstelle ist erforderlich.

3.3. Frauen im Ausbildungsdienst (FiAD)

alle FiAD in den ersten sechs Monaten (während der finanziellen Gleichstellung mit den GWD) und zur Erreichung Ihres Wohnortes die Felbertauernstraße benützen. Die Abgabe einer „Dienstbescheinigung für FiAD“ an der Mautstelle ist erforderlich.

3.4. Zivildienstler

alle Zivildienstler, die im Rahmen ihres Zivildienstes im Verwaltungsbezirk Lienz eingesetzt sind und zur Erreichung Ihres Wohnortes die Felbertauernstraße benützen. Die Abgabe einer „Dienstbescheinigung für Zivildienstler“ an der Mautstelle ist erforderlich.

3.5. Milizsoldaten

alle Milizsoldaten, welche in der Garnison Lienz im Rahmen der nachstehend angeführten Übungen und Schulungen ihren Dienst versehen und zum Erreichen ihres Wohnsitzes die Felbertauernstraße benützen.

TÜ – Truppenübungen:

dienen der Erhaltung bzw. Wiederherstellung des Ausbildungsstandes der Wehrpflichtigen der Miliz und ihrer Unterweisung in Einsatzaufgaben.

KÜ MUOK 1, MUOK 2 ZgKdt Kurs:

sind Kaderübungen, welche der Heranbildung von Wehrpflichtigen für Kaderfunktionen sowie zur Erhaltung und Vertiefung ihrer erworbenen Befähigungen in dieser Funktion dienen.

SWÜ:

- Schulung von Fachpersonal einer Moborganisation
- Schulung bestimmter Fachgruppen oder Organisationselemente
- Gemeinsames Intensivtraining.

BWÜ (beordnete Waffenübungen):

sind Waffenübungen im Rahmen der Moborganisation (JgB, Brig, usw.). Sie dienen der Erhaltung und Verbesserung der Feldverwendung aller mobeingeteilten und beordneten Wehrpflichtigen der Miliz und des Präsenz-Standes.

3.6. SFOR Hilfseinsätze

Die Abgabe einer entsprechenden Einsatzbestätigung an der Mautstelle ist erforderlich.

3.7. Kraftfahrzeuge des Roten Kreuzes und der Feuerwehr

Kraftfahrzeuge des Roten Kreuzes und der Feuerwehr, ausgerüstet mit Warnleuchten mit blauem Licht (gem. §20 KFG) aus den Verwaltungsbezirken des Bundeslandes Tirol, aus Spittal/Drau, Hermagor und Zell am See, sofern ein gültiger schriftlicher Dienstauftrag (im Original) an der Mautstelle abgegeben wird.

Bei Gefahr in Verzug (Kraftfahrzeuge mit Blaulicht gemäß § 2 Abs. 1 Ziffer 25 StVO 1960, BGBl. Nr. 159 = Einsatzfahrzeuge) ist diesen Fahrzeugen die Durchfahrt ohne Formalitäten zu gewähren. Die Berechtigung zur Deklaration als Einsatzfahrzeug wird von der FAG bei der jeweiligen Einsatzleitung stichprobenartig im Nachhinein überprüft.

3.8. Abschleppfahrzeuge

Abschleppfahrzeuge, die nachweislich (vorherige telefonische Ankündigung in der Betriebsleitung der FAG) auf der P1 Felbertauernstraße durch einen Unfall oder eine Panne ausgefallene Kraftfahrzeuge, bei denen eine selbstständige Fortsetzung der Fahrt nicht mehr möglich ist, abschleppen oder bergen. Das abgeschleppte Kraftfahrzeug wird der jeweiligen Kategorie entsprechend bemautet.

3.9. Kraftfahrzeuglenker mit gültigem Befreiungsausweis

Kraftfahrzeuglenker, die sich mit einem gültigen Befreiungsausweis des Vorstandes der FAG ausweisen.

3.10. Ermäßigungen bzw. Befreiungen

In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen ist der Vorstand über Ansuchen ermächtigt, Ermäßigungen oder Befreiungen für in Punkt 2.4. angeführte Maut- und Kraftfahrzeugkategorien zu gewähren, die Gültigkeit von *Zeit-, Rabatt- und Sonderkarten* zu verlängern. Solche Ermäßigungen oder Befreiungen können in der Regel nur dann gewährt werden, wenn dies entweder im Interesse der Gesellschaft liegt oder aus öffentlichem Interesse geboten erscheint (z.B. Schüler-, Jugend- oder Vereinsgruppen).

4. HAFTUNGSÜBERNAHME

Der Streckenabschnitt „Felbertauerntunnel“ der P1 Felbertauernstraße (zwischen den Hinweiszeichen nach §53 Z 8c und Z 8d StVO vor/nach der Mautstelle und vor/nach dem Nordportal Felbertauerntunnel) wurde zur Autostraße im Sinne der §§ 47 und 46 StVO erklärt. Es gelten daher in dem Streckenabschnitt die sich daraus ergebenden Beschränkungen und Verbote.

Die FAG behält sich das Recht vor, Kraftfahrzeuglenker, die mehrmals gegen die Verkehrsvorschriften oder diese Mautordnung verstoßen oder die sich mehrmals den Anordnungen der Mitarbeiter der FAG widersetzen, schriftlich abzumahnern und im Wiederholungsfall von der Benützung der P1 Felbertauernstraße auszuschließen.

Eine Haftung für aus diesem Ausschluss abgeleitete Schadenersatzansprüche wird seitens der FAG ausgeschlossen.

Im Falle einer unaufschiebbaren Verkehrsbeschränkung für die P1 Felbertauernstraße im Sinne des § 44b Abs. 1 Straßenverkehrsordnung (StVO), BGBl. Nr. 159/1960, besteht kein Schadenersatzanspruch, soweit die Verkehrsbeschränkung durch hierzu befugte behördliche Organe, die Organe der Straßenaufsicht, des Straßenerhalters, der Feuerwehr, der Gebrechendienste öffentlicher Versorger oder Entsorgungsunternehmen angeordnet wird.

Die FAG schließt jeden Schadenersatzanspruch und die Haftung für Schäden aus, die sich daraus oder aus anderen Bescheiden und Verordnungen hierfür zuständiger Behörden (Bezirksverwaltungsbehörden, Landesverwaltungsbehörden, Bundesverwaltungsbehörden) oder berechtigter Organe der Verkehrsaufsicht und der FAG ergeben, dies gilt auch für den Transport gefährlicher Güter.

Ebenso schließt die FAG jeglichen Schadenersatzanspruch und jegliche Haftung für Schäden bei Naturereignissen und Verkehrssperren oder -beschränkungen unabhängig von ihrer Dauer aus.

5. GERICHTSSTAND UND ANWENDBARES RECHT

Für alle zivilrechtlichen Streitigkeiten in Zusammenhang mit dieser Mautordnung bzw. der Benutzung des Entgelt pflichtigen Streckenabschnittes „Felbertauerntunnel“ der P1 Felbertauernstraße ist für Klagen gegen FAG das für den Unternehmenssitz Lienz jeweils sachlich zuständige Gericht ausschließlich zuständig. Für Konsumenten gilt der Gerichtsstandort gemäß dem Konsumentenschutzgesetz. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen des Internationalen Privatrechts.

6. ZUSTÄNDIGKEIT UND KUNDENSERVICE

Für Anfragen oder Reklamationen steht die FAG zur Verfügung:

Felbertauernstraße Aktiengesellschaft

Direktion

Albin Egger-Straße 17

9900 Lienz

Tel.: +43 4852 63330

Fax.: +43 4852 63330-18

E-Mail: lienz@felbertauernstrasse.at / Internet: www.felbertauernstrasse.at

Betriebsleitung - Mautstelle

Tauer 1

9971 Matrei in Osttirol

Tel.: +43 4875 8806-11

Fax.: +43 4875 8806-16

DER VORSTAND

Mag. Karl Poppeller

Die Mautordnung in der vorliegenden Version wurde vom Aufsichtsrat der Felbertauernstraße Aktiengesellschaft in seiner 250. Sitzung vom 15. Dezember 2015 beschlossen und mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2016 in Kraft gesetzt.